

123

4. Schlussfolgerung und Zusammenfassung

4.1 Aufnahme des Betroffenen

Die Laser-Geschwindigkeitsmessung des Betroffenen vom 09.11.2018, 12:33 Uhr, in Eschweiler, Aachener Straße, Höhe Autobahnbrücke A 4, Fahrtrichtung Glücksburg wurde mit dem Messgerät Leivtec XV3 durchgeführt.

Nach Auswertung der vorliegenden Beweismittel kann eine technische Verwertbarkeit der vorliegenden Geschwindigkeitsmessung des Betroffenen nicht uneingeschränkt bescheinigt werden, da eine Plausibilitätsprüfung nicht durchgeführt werden konnte.

Es ist festzustellen, dass selbst bei Verwendung fehlerhafter Kabellängen sowie unzureichender EMV-Prüfungen eine technische Beeinflussung der Messung des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

Zu den Gründen:

- Das Messgerät mit der Gerätenummer 100246 war zum Zeitpunkt der Messung des Betroffenen gültig geeicht.
- Nach Rücksprache mit dem Eichbeamten und der zuständigen Behörde kann festgestellt werden, dass keine eichrelevanten Reparaturen durchgeführt wurden.
- Das hier in Verwendung stehende Messgerät wurde vor der Messung des Betroffenen bereits mit gekürzten Kabellängen einer Befundprüfung / Eichung unterzogen.
- Aus den Beweisfotos zum Beginn und Ende des Messvorgangs geht hervor, dass sich zum Zeitpunkt der Messung des Betroffenen keine weiteren Fahrzeuge im direkten Wirkungsbereich des Laserstrahls befunden haben und somit eine Beeinflussung durch andere Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann.
- Somit resultiert hier eine zweifelsfreie Zuordnungssicherheit im gegenständlichen Beweisfall.

124

Es heißt:

„ Die Lasermessung mit den gebräuchlichen Geräten ist daher jedenfalls in Bezug auf den eigentlichen Messvorgang ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung.

Das gilt jedoch nur dann, wenn das Gerät von seinem Bedienungspersonal auch wirklich standardmäßig, d.h. in geeichtem Zustand, seiner Bauartzulassung entsprechend und gemäß der vom Hersteller mitgegebenen Bedienungs-/Gebrauchsanweisung verwendet wird, und zwar nicht nur beim eigentlichen Messvorgang, sondern auch und gerade bei den vorausgehenden Gerätetests.

Denn nur durch diese Tests kann mit der für eine spätere Verurteilung ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, ob das Gerät in seiner konkreten Aufstellsituation tatsächlich mit der vom Richter bei standardisierten Messverfahren vorausgesetzten Präzision arbeitet und so eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellt. “

Und weiter:

„ Die Einhaltung der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers ist somit in dem Sinne verbindlich, dass nur durch sie das hierdurch standardisierte Verfahren, d.h. ein bundesweit einheitliches, korrektes und erprobtes Vorgehen, sichergestellt ist. Kommt es im konkreten Einzelfall zu Abweichungen von der Gebrauchsanweisung, so handelt es sich in diesem Falle nicht mehr um ein standardisiertes Messverfahren, sondern um ein individuelles, das nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit und Genauigkeit für sich in Anspruch nehmen kann.

Das Gerät ist dann auch nicht mehr als ein geeichtes anzusehen, weil das im Eichschein verbrieftete Prüfergebnis bezüglich der Verkehrsfehlergrenzen für eine solche Art der Bedienung (besser: Fehlbedienung) keine Gültigkeit besitzt.

Es liegen dann konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit von Messfehlern vor mit der Folge, dass vor Gericht, wenn es die Verurteilung auf ein solches, durch den Mangel eines Verstoßes gegen die Gebrauchsanweisung belastetes Messergebnis stützen will, dessen Korrektheit individuell zu überprüfen hat. “

NSA
...Die Verwendung eines standardisierten Messverfahrens schließt nicht aus, dass die Messungen in einem vollautomatisierten, menschliche Handlungsfehler praktisch ausschließenden Verfahren stattfinden, sondern unter dem Begriff des standardisierten Messverfahrens ist ein durch Normen vereinheitlichtes Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind...

Da die Verteidigung, bzw. der Betroffene Zweifel an der Ordnungsgemäßheit und Verwertbarkeit der Lasermessung äußerte, wurde im vorliegenden Bußgeldverfahren eine individuelle Auswertung der Lasermessung durch den Unterzeichner durchgeführt.

Letztlich kann festgestellt werden, dass die technische Verwertbarkeit der Lasermessung des Betroffenen in Frage gestellt wird, da keine Überprüfung des registrierten Messergebnisses möglich ist.

Die gegenständliche individuelle Auswertung des Betroffenen kam zu dem Ergebnis, dass die Lasermessung der Betroffenen des 09.11.2018 technisch nur bedingt verifizierbar ist, da eine Plausibilitätskontrolle nicht möglich war aufgrund der nicht gegebenen Sichtbarkeit des Kennzeichens im Startbild der Messung. Da auch keine erweiterten Zusatzdaten / Rohdaten zur Verfügung stehen, ist eine nachträgliche Verifizierung der Messung im gegenständlichen Beweisfall nicht möglich.

Ob in rechtlicher Hinsicht die Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens und damit auch der gegenständlichen Lasermessung gewährleistet werden kann, obliegt nicht der hier durchgeführten technischen Analyse im Beweisfall des Betroffenen.

Der Unterzeichner teilt die Auffassung von Zulassungsbehörde, OLG Köln und Herstellerfirma, dass in der vorliegenden Konstellation eine technische Verwertbarkeit in Bezug auf die Diskussion der Kabellängen uneingeschränkt vorliegt.

Es ergeben sich weitere Einschränkungen durch den kürzlichen Beschluss des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes vom 05.07.2019.

125
Dieser führte dazu, dass Geräte ohne Herausgabe der Rohdaten im Saarland außer Betrieb gesetzt wurden. Hierzu zählte auch das gegenständliche Messgerät Leivtec XV3.

Nach neuestem Sachstand und einer Entscheidung der saarländischen Landesverwaltung ist der Betrieb jedoch, mit Ausnahme des im Urteil betrachteten Systems TraffiStar S 350, wieder aufgenommen worden.

4.3 Gesetzlicher Toleranzabzug

Die gesetzlichen Toleranzen, die von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin auf 3 km/h bei Geschwindigkeitsüberschreitungen bis 100 km/h und bei 3 % über 100 km/h liegen, wurden von der Ordnungsbehörde angewendet und die Geschwindigkeit des Betroffenen von 71 km/h auf 68 km/h reduziert.

5. **Beweisantrag der Verteidigung**

Die geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Lasermessung konnten teilweise bestätigt werden.

Es kann festgestellt werden, dass die technische Verwertbarkeit der Lasermessung des Betroffenen in Frage gestellt wird, da keine Überprüfung des registrierten Messergebnisses möglich ist.

Die gegenständliche individuelle Auswertung des Betroffenen kam zu dem Ergebnis, dass die Lasermessung der Betroffenen des 09.11.2018 technisch nur bedingt verifizierbar ist, da eine Plausibilitätskontrolle nicht möglich war aufgrund der nicht gegebenen Sichtbarkeit des Kennzeichens im Startbild der Messung. Da auch keine erweiterten Zusatzdaten / Rohdaten zur Verfügung stehen, ist eine nachträgliche Verifizierung der Messung im gegenständlichen Beweisfall nicht möglich.

Ob in rechtlicher Hinsicht die Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens und damit auch der gegenständlichen Lasermessung gewährleistet werden kann, obliegt nicht der hier durchgeführten technischen Analyse im Beweisfall des Betroffenen.

Der Unterzeichner teilt die Auffassung von Zulassungsbehörde, OLG Köln und Herstellerfirma, dass in der vorliegenden Konstellation eine technische Verwertbarkeit in Bezug auf die Diskussion der Kabellängen uneingeschränkt vorliegt.

Es ergeben sich weitere Einschränkungen durch den kürzlichen Beschluss des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes vom 05.07.2019. Dieser führte dazu, dass Geräte ohne Herausgabe der Rohdaten im Saarland außer Betrieb gesetzt wurden.

Hierzu zählte auch das gegenständliche Messgerät Leivtec XV3.

Nach neuestem Sachstand und einer Entscheidung der saarländischen Landesverwaltung ist der Betrieb jedoch, mit Ausnahme des im Urteil betrachteten Systems TraffiStar S 350, wieder aufgenommen worden.

6. Schlusswort

Dieses Gutachten enthält Auszüge aus Gebrauchsanweisungen des Herstellers der verwendeten Geschwindigkeitsüberwachungsanlage sowie Auszüge aus den Zulassungsbestimmungen der PTB.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Der Sachverständige

Ralf von Cappeln